

Betreuungsgesetz ändern

„Das Betreuungsgesetz in Deutschland gilt als eines der weitesten entwickelten Rechtsinstrumente in der Welt“

Aus Anlass des Besuchs von Harald Kalteier, Sprecher des Landesverbandes der gesetzlichen Berufsbetreuer Hessen stellt die CDU-Landtagsabgeordnete Frau Sabine Bächle-Scholz fest: „Die rechtliche Betreuung kann erheblich dazu beitragen, dass den Betreuten ein Leben nach ihren Wünschen und Vorstellungen ermöglicht wird, sodass sie vor Gefahren geschützt werden, ohne sie zu bevormunden.“

Nach § 1896 BGB wird eine Betreuung auf Antrag beim Betreuungsgericht eingerichtet, wenn ein Volljähriger aufgrund von geistiger, körperlicher oder psychischer Krankheit bzw. Behinderung die Aufgaben des täglichen Lebens nicht oder teilweise nicht ausüben kann. Vor dieser Einrichtung wird ein umfassendes Attest seitens eines Gutachters erstellt, der nach mehrmaligem persönlichen Kontakt mit der Person sein Ergebnis dem Gericht schriftlich mitteilt.



Folgende Fertigkeiten des Betreuers sind als Zugangsvoraussetzung geboten: Verstehen von Gerichtsbeschlüssen und Sachverständigengutachten, Führung von diagnostischen Gesprächen, Verhaltensbeobachtung, Fähigkeit zum Abfassen von Schriftsätzen z.B. an das Gericht, Kennen von sozialen Einrichtungen und Diensten im Umfeld.

Zu den inhaltlichen Kenntnissen des Betreuers gehören: Psychologische Kenntnisse aus der Persönlichkeitspsychologie, der Entwicklungspsychologie, der pädagogischen, klinischen und der Sozialpsychologie; soziologische Kenntnisse aus den Bereichen allgemeine Soziologie, Familien-, Alters- und Randgruppensoziologie sowie Soziologie des abweichenden Verhaltens; sozialmedizinische Kenntnisse und der speziellen Sozialmedizin, pädagogische Kenntnisse aus der allgemeinen Pädagogik und der speziellen Pädagogik, rechtliche Kenntnisse aus dem Bereich des Zivilrechtes, allgemeines Schuldrecht, Kaufvertrags- Arbeits- und Mietrecht, Familienrecht, Erbrecht, des Zivil- und Verwaltungsprozessrechtes, des Sozialrechtes und des Gesundheitsrechtes; Wirtschaftskenntnisse bezüglich Vermögensverwaltung, Grundkenntnisse in der Buchführung, steuerrechtliche Kenntnisse.

Die Berufsverbände haben sich auf ein gemeinsames Berufsbild geeinigt. Rund 80 % aller Berufsbetreuer verfügen nach Umfragen der Berufsverbände über eine akademische Ausbildung. „Demnach stellt die berufliche Qualifikation der gesetzlichen Betreuer eine sehr gute Voraussetzung für die Anforderung als Berufsbetreuer dar“, folgert die arbeitsmarktpolitische Sprecherin der CDU-Fraktion im hessischen Landtag.